

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 107.04
VG 15 K 3937/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. Dezember 2004
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht **G o l z e** und die Richterinnen
am Bundesverwaltungsgericht **Dr. von H e i m b u r g** und **Dr. H a u s e r**

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom
1. November 2004 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 4 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie legt keinen der in § 132 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VwGO genannten Zulassungsgründe dar, sondern rügt nach Art einer Berufungsbeurteilung die fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Verwaltungsgericht.

Soweit beiläufig der Begriff "grundsätzliche Bedeutung dieser Rechtssache" benutzt wird, wird lediglich ausgeführt, dass es weitere vergleichbare Fälle geben soll.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 133 Abs. 5 Satz 2 VwGO ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 47, 52 GKG.

Golze

Dr. von Heimburg

Dr. Hauser